

Aktenzeichen: 6 ABN 10/84

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 28. Juni 1984

- 6 ABN 10/84 -

I. Arbeitsgericht

Rosenheim

Beschluß vom 21. Januar 1983

- 2 BV 5/82 -

II. Landesarbeitsgericht

München

Beschluß vom 24. November 1983

- 2 Ia BV 7/83 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Begründete Nichtzulassungsbeschwerde Divergenz

Gesetz:

ArbGG § 92 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2, § 72 a Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABN 10/84

2 Ta BV 7/83 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 28. Juni 1984 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Leinemann und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Carl und Linde beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

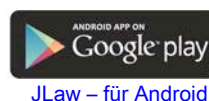
Auf die Beschwerde des Antragstellers wird die
Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landes-
arbeitsgerichts München vom 24. November 1983
- 2 Ta BV 7/83 - zugelassen.

G r ü n d e :

1. Die Beteiligten streiten darüber, ob die bei der Antragsgegnerin als Praktikanten beschäftigten Fachhochschulstudenten und Fachoberschüler Arbeitnehmer i.S. des Betriebsverfassungsgesetzes sind. Das Arbeitsgericht hat dem Feststellungsantrag des Antragstellers (Betriebsrat) stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat ihn auf die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.
2. Die Beschwerde des Antragstellers ist zulässig (§ 92 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2, § 72 a Abs. 3 ArbGG 1979) und auch begründet. Sie führt zur Zulassung der Rechtsbeschwerde, weil der Beschluß des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht. Der Antragsteller hat zutreffend dargelegt, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtssatz aufgestellt hat, für die Frage, ob ein schulisches oder arbeitsrechtlich-betriebliches Ausbildungsverhältnis vorliege, sei, wenn sowohl theoretische als auch praktische Ausbildung durchgeführt werde, darauf abzustellen, welche Ausbildungsart überwiege; das Betriebsverfassungsgesetz gelte nicht, wenn die schulische Ausbildung überwiege.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dieser Rechtssatz stimmt - wie der Antragsteller zutreffend ausgeführt hat - mit dem vom erkennenden Senat des Bundesarbeitsgerichts im Beschluß vom 24. September 1981 (BAG 36, 363 = AP Nr. 26 zu § 5 BetrVG 1972) aufgestellten Rechtssatz nicht überein. Danach ist für die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes allein entscheidend, ob der Betroffene aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages tätig ist mit der Folge, daß derjenige, der in einem Betrieb Arbeit leistet bzw. in einem Betrieb ausgebildet wird, betriebsverfassungsrechtlich Arbeitnehmer bzw. Auszubildender ist.

Zuzustimmen ist der Beschwerde schließlich auch darin, daß die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts auf dem genannten Rechtssatz beruht. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich seine Entscheidung allein darauf abgestellt, daß die im wesentlichen schulisch geprägte Ausbildungsabsicht im Vordergrund stehe und die Praktikantenzeit ausschließlich der im übrigen schulischen Ausbildung diene.

3. Der Antragsteller kann gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts München vom 24. November 1983 - 2 Ta BV 7/83 - Rechtsbeschwerde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, einlegen. Die Rechtsbeschwerde ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung müssen von



-4-

von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Auffarth
Carl

Dr. Leinemann
Linde

Matthes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)